

Zugestellt am:

Landratsamt Zwickau • Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau

Gegen Empfangsbekanntnis
Umweltschutz Süd GmbH
NL Zwickau
vertreten durch den Geschäftsführer
Reinsdorfer Straße 29
08066 Zwickau

UMWELTAMT
untere Immissionsschutzbehörde

Sachbearbeiter
Telefon 0375/44 02 26 254
Fax 0375/44 02 26 219
Mail
Dienstszitz Werdau, Zum Sternplatz 7
Unser Zeichen 1623-106.11-330-26-wÄ12-fi
Datum 25. März 2013

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Fa. Umweltschutz Süd GmbH auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der mikrobiologischen Bodenbehandlungsanlage in 08066 Zwickau, Reinsdorfer Str. 29

Antrag vom 26. Juli 2012, eingegangen am 27. Juli 2012, geändert und ergänzt am 25. Oktober 2012, 16. November 2012, 3. Dezember 2012 und 11. Januar 2013

- Anlagen:
1. Überweisungsdatenblatt
 2. Kopie dieses Genehmigungsbescheids
 3. 1 Ordner geprüfte Antragsunterlagen

Das Landratsamt des Landkreises Zwickau erlässt folgenden Bescheid:

A. Entscheidung

1. Die Firma Umweltschutz Süd GmbH in 08066 Zwickau, Reinsdorfer Straße 29, vertreten durch den Geschäftsführer, erhält gemäß § 16 BImSchG i.V.m. §§ 4 und 6 BImSchG sowie § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und den Nummern 8.7 Spalte 1 und 8.12 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur

wesentlichen Änderung

des Betriebs der Anlage zur mikrobiologischen Behandlung von Böden, Bauschutt und Erdaushub am Standort Zwickau, Gemarkung Zwickau, Flurstück 1863/6.

2. Die Änderungen nach Nr. A.1. bestehen in
 - der Erhöhung der Jahresdurchsatzleistung zu behandelnder Abfälle von 65.000 t/a auf 73.000 t/a,
 - der Erhöhung der Jahresdurchsatzleistung für Hilfsstoffe auf 15.000 t/a,
 - der Annahme zusätzlicher Abfallarten sowie
 - der Änderung der Annahmegrenzwerte für Schwermetalle.

LANDRATSAMT ZWICKAU
Robert-Müller-Straße 4 - 8 • 08056 Zwickau • Telefon: +49 (0) 375 4402-0 • Internet: www.landkreis-zwickau.de

Weitere Dienststellen des Landratsamtes Zwickau

Werdauer Straße 62 • 08056 Zwickau
Stauffenbergstraße 2 • 08066 Zwickau
Königswalder Straße 18 • 08412 Werdau
Zum Sternplatz 7 • 08412 Werdau
Jägerstraße 2a • 09212 Limbach-Oberfrohna

Chemnitzer Straße 29 • 08371 Glauchau
Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2 • 08371 Glauchau
Scherbergplatz 4 • 08371 Glauchau
Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5 • 09337 Hohenstein-Ernstthal
Heinrich-Heine-Str. 7 • 08371 Glauchau

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

3. Die Anlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

BE 1	Annahme, Haufwerkslegung, Eingangsanalytik, Brechen und Klassieren des Bauschutts (Backenbrecher, Trommelsieb), Vorbehandlung/Aufbereitung der Böden (Rüttelrost, Walzenbrecher), Zugabe organischer Zuschlagstoffe und Dünger
BE 2	Haufwerke im Ruhezustand und mikrobiologischen Prozess
BE 3	Ausgangsanalytik, Abtransport

4. Messanordnung

Mit dieser Entscheidung erfolgt die Anordnung zur Überprüfung der Einhaltung der Grenzwerte gasförmiger Emissionen nach Nr. C.2.1.2 und der Richtwerte der Geräuschimmissionen nach Nr. C.2.2.

5. Die im Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden, mit dem Stempel der Genehmigungsbehörde versehenen Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt A aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt C festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgelegt wird.
6. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
7. Die Fa. Umweltschutz Süd GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
8. Für diese Entscheidung werden Kosten in Höhe von EUR erhoben.

B. Antragsunterlagen

Genehmigungsantrag vom 26. Juli 2012, eingegangen am 27. Juli 2012, geändert und ergänzt am 25. Oktober 2012, 16. November 2012, 3. Dezember 2012 und 11. Januar 2013

	Seitenanzahl einschl. Karten und Zeichnungen
Deckblatt	1
Formular 1.0: Verzeichnis der Antragsunterlagen	3
Inhaltsverzeichnis	5
Literaturverzeichnis	2
1. Formular 1.1: Allgemeine Angaben	4
Formular 1.2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	4
1.2. Kurzbeschreibung	11
1.3. Beschreibung des Standortes	2
1.4. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
1.5. Begründung für Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG	
Topografische Karte	1
Luftbild	1
Auszug aus der Liegenschaftskarte vom 19.06.2012 M 1:3.000	1
Objektlageplan vom 19.06.2012 M 1:500	1
Genehmigungsbestand	61

2.	Anlagen und Betriebsbeschreibung	2
	Werkslageplan vom 19.06.2012 M 1:500	1
	Gebäudeplan	1
	Flucht- und Rettungsplan	1
	Formular 2.1: Betriebseinheiten	1
	Fließbild der Betriebseinheiten	1
	Formular 2.2/2: Apparatliste	1
	Verfahrensbeschreibung	1
	Betriebsbeschreibung	3
	Fließbild Betriebsablauf	1
	Prospekt: Terraferm-Bodenreinigung	7
	Universität Oldenburg: Biochemisch-mikrobiologisches Gutachten zum TERRAFERM-Verfahren vom März 1991 -Auszug-	2
	Angaben zum Dieselstromaggregat	8
3.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
	Gehandhabte Stoffe und deren Komponenten - Stoffmengen	7
	Formular 3.1/1: Art und Jahresmengen der Eingänge	1
	Formular 3.1/2: Art und Jahresmengen der Ausgänge	1
	Stoffidentifikation / Stoffdaten	2
	Schema Stoffströme vom 03.12.2012	1
	Regierungspräsidium Chemnitz, Bescheide nach § 15 BImSchG vom 01.10.1999, 23.06.2003, 01.10.1997, 28.10.1999, 21.05.1997, 04.11.2004, 24.01.2000 und 24.02.2006	52
4.	Emissionen / Immissionen	
	4.1 Luftschadstoffe	1
	Formular 4.1/1: Emissionsquellen der gesamten Anlage	1
	Formular 4.1/2: Betriebsablauf und Emissionen	3
	Vorbelastung, Zusatz- und Gesamtbelastung	1
	4.2 Maßnahmen zur Luftreinhaltung	1
	Formular 4.2: Abgas- und Abluftreinigung	2
	Sonstige Luftreinhaltemaßnahmen	2
	4.3 Geräusche	2
	Formular 4.4: Geräuschimmissionen - Prognose-Verzichtserklärung	1
	4.4 Sonstige Immissionen	1
	Eurofins GfA GmbH, Messbericht Nr. 30023-040-15737-001 vom 01.04.2011 (Luftschadstoffe)	52
	Ingenieurbüro Ulbricht GmbH, Messbericht über Geräuschimmissionsmessungen, Berichtsnr. 701.0770/1 vom 25.03.2011	21
5.	Abfälle	5
	5.1. Abfallvermeidung und -verwertung	
	Formular 5.1: Abfall- und Abwasserströme	1
	Formular 5.2: Abfallart und -zusammensetzung	1
	5.2. Abfallentsorgung	1
	Formular 5.3: Verwertung / Beseitigung des Abfalls	1
	TÜV Nord: Zertifikate Entsorgungsfachbetrieb vom 03.04.2012	5
	Wiederverwertungsbedingungen für Boden / Bauschutt	4
	Kies+Sand Service GmbH: Formblatt Analytik Boden	1
	Umweltschutz Ost GmbH, NL Contamex Kriebitzsch vom 20.06.2012, Angaben zur Bodenwäsche	23

	REMEX Mineralstoff GmbH Düsseldorf, Annahme- und Rücknahmeerklärung vom 23.06.2011	5
	Fleck+Schleipen GmbH Kriebitzsch, Annahmeerklärung vom 07.03.2011	1
	Übersicht der Anlagen der Zech Umwelt GmbH	1
6.	Abwasser / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	4
	Entwässerungsplan vom 07.12.2012 M 1:500	1
	Lageplan Lagerung wassergefährdender Stoffe vom 19.06.2012 M 1:500	1
	TÜV Süd, Prüfprotokoll des Kraftstofftanks nach VAwS vom 28.04.2008	1
7.	Anlagensicherheit	
	7.1. Anwendung der Störfall-Verordnung	2
	7.2. Arbeitsschutz	2
	7.3. Brandschutz	1
	Feuerwehrplan vom 06.12.2012	7
	Eurofins Umwelt Nord GmbH, Gefährdungsbetrachtung vom 06.07.2012	1
	alphacom GmbH, Explosionsgefährdung vom 05.05.2006	1
	Eurofins Umwelt Nord GmbH, Jahresbericht 2011 des Immissionsschutz-beauftragten vom 13.02.2012	2
8.	Eingriffe in Natur und Landschaft	1
9.	Energieeffizienz	1
10.	Bauantrag/ Bauvorlagen	1
11.	Unterlagen für weitere nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen und behördliche Entscheidungen	1
12.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1

C. Nebenbestimmungen

1. Leistungsbegrenzung der Anlage

1.1 In der Anlage dürfen folgende Abfälle angenommen, behandelt und gelagert werden:

Abfall-schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkung
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen von Eisen und Stahl	Die Regelungen der BBodSchV sind zu beachten.
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen von Eisen und Stahl mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	Die Regelungen der BBodSchV sind zu beachten.
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen – Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	

Abfall- schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkung
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen – Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 12 06	verworfenene Formen aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/ Wasserabscheidern	
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/ Wasserabscheidern	
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	
17 01 01	Beton	
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	hier: unkontaminiertes Material aus Gleisbettung ähnlich Boden und Steine
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte ¹ Abfälle	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	
19 08 02	Sandfangrückstände	

¹ Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nichtgefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

Abfall-schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkung
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	hier: Sedimentschlamm aus der Trinkwasser-abreinigung bestehend aus mineralischem Quarzfeinkorn und Schwemmteile bei der Abreinigung von Trinkwasser in gepresster fester Form (Filterkuchen)
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine);	hier: Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	

Die Regelungen in Spalte 3 sind zu beachten.

- 1.2 In der Anlage dürfen folgende Abfälle als Hilfsstoffe angenommen, gelagert und bei der Behandlung zugegeben werden:

Abfall-schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkung
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschl. verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	infektiöse Materialien sind ausgeschlossen
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	hier: unbehandelte Holzschnitzel
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	hier: Papierfangstoffe Die Regelungen der BBodSchV sind zu beachten.
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	hier: Etiketten aus der Getränkeindustrie
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	hier: Flaschenetiketten aus Papier mit PET-Anhaftungen

Abfall-schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkung
20 02 01	biologisch abbaubare Garten- und Park-abfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	hier: Rasen-, Grün- und Baumschnitt
20 03 03	Straßenkehrsicht	

Die Regelungen in Spalte 3 sind zu beachten.

Die eingesetzten Hilfsstoffe müssen schadstofffrei im Sinne der LAGA M20 sein, der Zuordnungswert Z 0 darf nicht überschritten werden. Der Nachweis ist durch Eluat- und Feststoffuntersuchungen zu führen.

- 1.3 Die Inhaltsstoffe der nach Nr. C.1.1 angenommenen Abfälle dürfen folgende Annahmegrenzwerte nicht übersteigen:

Parameter	Dimension	Annahmegrenzwert im Feststoff Boden / Bauschutt
EOX	mg/kg	10 / 5
Kohlenwasserstoffe	mg/kg	50.000
Benzol, Toluol, Xylol (BTX) davon Benzol	mg/kg	8.000 1.000
polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) nach EPA	mg/kg	2.000
Phenole	mg/kg	2.000
polychlorierte Biphenyle (PCB)	mg/kg	0,5
Arsen	mg/kg	1.000
Blei	mg/kg	20.000
Cadmium	mg/kg	200
Chrom (ges.)	mg/kg	15.000
Kupfer	mg/kg	15.000
Nickel	mg/kg	15.000
Quecksilber	mg/kg	50
Thallium	mg/kg	200
Zink	mg/kg	20.000
Cyanide (ges.)	mg/kg	5.000

Einsatzstoffe mit Schwermetallgehalten größer Z 2 nach LAGA M20 und größer W 2 nach dem Erlass des SMUL „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ (VHEB) dürfen in der Anlage nicht biologisch behandelt werden.

- 1.4 Die Durchsatzleistung dieser Anlage wird auf 73.000 t/a an zu behandelnden Abfällen begrenzt. Die Durchsatzleistung an Zuschlags- bzw. Hilfsstoffen nach Nr. C.1.2 wird auf 15.000 t/a begrenzt.

- 1.5 In der Anlage dürfen maximal 15.000 t an Abfällen mit unterschiedlichem Behandlungsfortschritt gelagert werden. In die Lagermenge sind die Abfälle, die als Zuschlags- bzw. Hilfsstoffe eingesetzt werden, mit einzubeziehen.
- 1.6 Der Einsatz handelsüblicher Düngemittel, Nährsalze und pH-Regulatoren (z.B.: Kalk, Dolomit o. a.) bleibt hiervon unberührt.
- 1.7 Die Betriebszeit wird auf werktags von 06.00 – 18.00 Uhr begrenzt. Ausgenommen ist die Annahme von Materialien aus Havariefällen.

2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

2.1 Staubemissionen

- 2.1.1 Beim Umschlag der angenommenen Abfälle und Hilfsstoffe in der Annahme- und Aufbereitungshalle sind emissionsmindernde Maßnahmen zu ergreifen (z.B.: Reduzierung der Fallhöhen). Aufgabe- und Übergabestellen sind abzusaugen.
- 2.1.2 Die abgesaugten Luftströme sind einer Abluftreinigungseinrichtung (z.B. Aktivkohlefilter) zuzuführen, die folgende Grenzwerte sicher einhält:

– Gesamtstaub	10 mg/m ³
– organische Stoffe, angegeben als C _{gesamt}	50 mg/m ³
– krebserzeugende Stoffe nach Nr. 5.2.7 TA Luft	
• Benzo(a)pyren (als Leitsubstanz für PAK)	10 µg/m ³
• Benzol	500 µg/m ³

Die Emissionswerte beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) des trockenen Abgases.

- 2.1.3 Fahrwege sind in regelmäßigen Abständen zu reinigen, insbesondere nach erfolgten An- und Ablieferungen.
- 2.1.4 Lagerflächen sind unmittelbar nach erfolgter Beräumung zu reinigen.
- 2.1.5 Die Verarbeitung der angenommenen Abfälle hat erdfeucht zu erfolgen. Die im Lager befindlichen Abfälle sind an der Oberfläche erdfeucht zu halten und vor Austrocknung zu schützen. Dies gilt insbesondere auch für die Abfälle, die nur gebrochen werden.

Erdfeucht ist das Material bei einer Wasserspannung von $pF < 2,7$. Erdfeucht i. d. S. ist die Feuchte, bei der das Material bei weiterer Wasserzugabe nicht nachdunkelt.

2.2 Geräuschemissionen

Der Gesamtbeurteilungspegel der vom Betrieb der Bodenbehandlungsanlage einschließlich des anlagenbezogenen Fahrverkehrs verursachten Geräusche darf an den unten genannten Immissionsorten (IO) nicht zur Überschreitung folgender Immissionsrichtwerte (IRW) führen:

Immissionsort	Immissionsrichtwert
IO 1 Wohnhaus Vierseithof, Reinsdorfer Straße 33, Flurstück 1861/17	60 dB(A)
IO 2 Wohn- und Bürohaus, Reinsdorfer Straße 29, Flurstück 1861/13	60 dB(A)
IO 3 Wohnhaus, Reinsdorfer Straße, Flurstück 1861/21	60 dB(A)

Kurzzeitig auftretende Geräuschspitzen dürfen tagsüber an den IO 1 bis 3 den Spitzenpegel von 90 dB(A) nicht überschreiten.

2.3 Messungen

2.3.1 Spätestens sechs Monate nach Erteilung der Genehmigung ist die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen nach Nr. 2.1.2 und die Einhaltung der Immissionsbegrenzungen nach Nr. 2.2 messtechnisch nachzuweisen.

2.3.2 Die Messungen der Emissionen nach Nr. 2.1.2 sind aller drei Jahre zu wiederholen.

2.3.3 Im Abgaskanal der Abluftreinigungseinrichtung sind Messöffnungen vorzusehen.

Der Messquerschnitt soll innerhalb einer geraden Messstrecke mit gleich bleibender Größe und Form des Querschnitts und einem störungsfreien Einlauf und Auslauf angeordnet sein. Die Längen der Ein- und Auslaufstrecke sollen mindestens das Dreifache des „hydraulischen Durchmessers“ des Messquerschnittes betragen.

Die Messpunkte für Gaszusammensetzung, Druck, Temperatur usw. sollen innerhalb der Messstrecke angeordnet sein, in der auch die Messpunkte zum Bestimmen der Geschwindigkeiten liegen. Dabei muss jedoch darauf geachtet werden, dass sich die Messungen nicht gegenseitig beeinflussen.

Für die einzelnen Schadstoffe sind mindestens drei Einzelmessungen im normalen Betriebszustand durchzuführen. Messeinrichtungen und –verfahren müssen dem Stand der Messtechnik entsprechen. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die für die Beurteilung bedeutsamen Betriebsbedingungen enthalten.

Die Emissionsanforderungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nr. 2.1.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

2.3.4 Die Messungen sind von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

2.3.5 Der Messumfang sowie weitere Einzelheiten der durchzuführenden Messungen sind mit dem Landratsamt Zwickau, Umweltamt, vorher abzustimmen. Gegebenenfalls sind weitere Parameter festzulegen. Die Termine der Messungen sind rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vorher dem Landratsamt Zwickau, Umweltamt, mitzuteilen.

2.3.6 Die Messberichte sind spätestens vier Wochen nach der Messung unaufgefordert dem Landratsamt Zwickau, Umweltamt, vorzulegen.

2.4 Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage führen können, sind umgehend dem Landratsamt Zwickau, Umweltamt, zu melden. Als erheblich in diesem Sinne werden alle Abweichungen angesehen, die Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der Anlage haben könnten.

3. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

3.1 Die angenommenen Abfälle (Einsatzstoffe und Hilfsstoffe) sind, soweit keine entsprechende Analyse vorliegt, nach dem Mindestuntersuchungsprogramm der LAGA M20 und zuzüglich auf Parameter der Vorerkenntnisse (LAGA M20 TR Boden Nr. 1.2.2.2.) zu untersuchen.

3.2 Bei Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Diese hat zu umfassen:

- Mengenermittlung in Gewichtseinheiten,
- Feststellung der Abfallart (Abfallschlüsselnummer ASN + Bezeichnung),
- Sichtkontrollen.

3.3 Nach Abschluss der Behandlung der Materialien in der mikrobiologischen Bodenbehandlungsanlage ist mittels einer Ausgangsanalytik der Nachweis zu erbringen, dass es sich je nach vorgesehener Verwertung um Material i.S. LAGA M20 (Einsatz in Baumaßnahmen/technischen Bauwerken) bzw. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung – BBodSchV (zur Schaffung einer durchwurzelbaren Bodenschicht) handelt.

Die Ausgangsanalytik ist entsprechend dem Mindestuntersuchungsprogramm der LAGA M20 zu erstellen. Für Bauschutt ist darüberhinaus eine gesonderte Zuordnung nach dem Erlass des SMUL „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ (VHEB) vom 11.01.2006, geändert am 13.12.2012, erforderlich.

Material für die Schaffung durchwurzelbarer Bodenschichten hat die Vorsorgewerte der BBodSchV einzuhalten. Gemäß Mindestuntersuchungsprogramm LAGA M20 sind die nicht bereits durch die BBodSchV abgedeckten Parameter zu untersuchen, der Zuordnungswert Z 0 der LAGA M20 ist einzuhalten.

Die mikrobiologisch behandelten Materialien sind für die Abnehmer erkennbar in Einbauklassen einzuordnen und der mögliche Verwendungszweck ist anzugeben (Ausreichung Zertifikat).

Der Einsatz der behandelten Bodenmaterialien in der Land- und Forstwirtschaft ist ausgeschlossen.

3.4 Der Betreiber der Anlage hat eine Betriebsordnung zu erstellen. Diese

- hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten,
- legt den Ablauf im Anlagenbetrieb fest und gilt auch für Benutzer der Anlage,
- ist im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

- 3.5 Der Betreiber der Anlage hat ein Betriebstagebuch zu erstellen und in diesem alle für den Betrieb wesentlichen Daten zu dokumentieren. Dies sind insbesondere:
- a) Daten über angenommene Abfälle (Herkunft, Menge, ASN + Bezeichnung, Auffälligkeiten bei Sichtkontrollen)
 - b) Dokumentation der zugegebenen Hilfsstoffe (ASN + Bezeichnung, Menge in Masse-% und t) je zu behandelndem Eingangsmaterial
 - c) Nachweisdokumente entsprechend den Anforderungen der Nachweisverordnung (NachwV) in der gültigen Fassung
 - d) Daten über abgegebene Stoffe/Abfälle und deren Verbleib (ASN + Bezeichnung, Menge, Entsorgungsweg)
 - e) Ergebnisse Kontrolluntersuchungen (Analytik – Eingangs-/Ausgangsmaterial/Hilfsstoffe)
 - f) Besondere Vorkommnisse, einschließlich möglicher Ursachen und realisierter Abhilfemaßnahmen
 - g) Ergebnisse Annahmekontrolle
 - h) Betriebszeiten
 - i) Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen
 - j) Ergebnisse anlassbezogener Kontrolluntersuchungen und –messungen

Das Betriebstagebuch ist vom Anlagenbetreiber regelmäßig zu kontrollieren. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der letzten Eintragung, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- 3.6 Der Anlagenbetreiber hat jährlich jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres dem Landratsamt Zwickau, Umweltamt, untere Abfallbehörde, die Jahresübersicht über die Daten des Betriebstagebuches Buchstaben a, b und d vorzulegen.

4. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Der Befestigungsaufbau der Halle ist bis 30. Juni 2013 durch einen Sachverständigen nach § 20 Verordnung des SMUL über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SächsVAWS) überprüfen zu lassen.

Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Landratsamt Zwickau, Umweltamt, unverzüglich vorzulegen.

D. Hinweise

1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

1.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

1.2 Die beabsichtigte Stilllegung der Anlage ist dem Landratsamt Zwickau, Umweltamt, unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

2. Hinweise zum Abfallrecht

Die Probenahme und Analytik sind gemäß LAGA M20 Probenahme und Analytik durchzuführen. Die Untersuchungen und Probenahmen sind durch ein akkreditiertes Labor oder Ingenieurbüro durchzuführen. Die Probenahmeprotokolle sind Bestandteil der Untersuchungsergebnisse.

Die Vorschriften der Nachweisverordnung sind einzuhalten.

Alle im Rahmen des Anlagenbetriebes anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und entsprechend ihres Schadstoffpotentials den dafür zugelassenen Entsorgungswegen zuzuführen. Die Verwertung hat dabei Vorrang vor der Beseitigung. Der Betreiber hat dazu allen bei ihm anfallenden Abfällen gemäß den Festlegungen der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) den passenden Abfallschlüssel zuzuordnen.

E. Begründung

I. Sachverhalt

Die Fa. Umweltschutz Süd GmbH betreibt in 08066 Zwickau, Reinsdorfer Straße 29 auf der Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Regierungspräsidiums Chemnitz (RPC) vom 15. Oktober 1993 (Az.: 64-8823.12-35-10) i.V.m. dem Widerspruchsbescheid vom 13. April 1994 (Az.: 64-8823.12-35-10) sowie den Änderungsgenehmigungen des RPC vom 27. Januar 1997 (Az.: 64-8823-67-4.2) und 1. November 2002 (Az.: 64-8823-67-004.17) eine Anlage zur mikrobiologischen Behandlung von verunreinigten Böden und anderen Abfallstoffen einschließlich eines Lagers für Böden unterschiedlichen Behandlungsfortschritts.

Mit Antragsunterlagen vom 26. Juli 2012, eingegangen am 27. Juli 2012 beantragte die Fa. Umweltschutz Süd GmbH beim Landratsamt Zwickau die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage.

Das beantragte Vorhaben umfasst

- die Erhöhung der Durchsatzleistung der Anlage von 65.000 t/a auf 73.000 t/a zu behandelndes verunreinigtes Eingangsmaterial,
- die Erhöhung der Durchsatzleistung der Zuschlagstoffe auf 15.000 t/a und
- die Änderung der Annahmegrenzwerte für Schwermetalle.

Die genehmigte Lagermenge von 15.000 t bleibt unverändert. Ebenso sind keine baulichen oder technischen Änderungen geplant.

Änderungen und Ergänzungen des Antrags wurden bis einschließlich 11. Januar 2013 vorgelegt.

Die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden eingeholt. Dem Vorhaben haben bei Einhaltung formulierter Auflagen und Bedingungen zugestimmt:

- Stadtverwaltung Zwickau, Feuerwehramt
- Landesdirektion Sachsen, Abt. Arbeitsschutz
- Behörden des Landratsamtes Zwickau:
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen verwiesen.

II. Rechtlichen Ausführungen

1. Die Anlage der Umweltschutz Süd GmbH in Zwickau stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) i.V.m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) i.d.F. vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726), und folgender Nummern des Anhangs zur 4. BImSchV dar:

Nr. 8.7 Spalte 1:

Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, auf den die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden, durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 10 t verunreinigtem Boden oder mehr je Tag, und

Nr. 8.12 Spalte 1:

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 t oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 t oder mehr (...).

Die Änderung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Wahrscheinlichkeit, dass durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, ist vorliegend gegeben.

2. Das Landratsamt Zwickau ist zum Erlass dieses Bescheides nach § 2 Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz vom 4. Juli 1994 (GVBl. S. 1281), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (GVBl. S. 130), sachlich und nach § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in der Fassung vom 19. Mai 2010 (GVBl. S. 142) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d.F. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827), örtlich zuständig.

3. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der 4. BImSchV war ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Auf Antrag der Betreiberin konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da sich aus den Antragsunterlagen keine Umstände ergaben, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter erwarten lassen.

4. Gemäß § 3a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726), war im Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Da es sich bei der Bodenreinigungsanlage nicht um ein in der Anlage 1 des UVPG aufgeführtes Vorhaben handelt, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

5. Mit Bescheid des Landratsamtes Zwickau vom 27. Oktober 2010, Az.: 1620-2-106.11-330/26ehl, wurde auf Grundlage der Lagermenge von 15.000 t eine Sicherheitsleistung von EUR festgelegt und anschließend von der Betreiberin erbracht. Da sich die Lagermenge nicht erhöht, ist eine Erhöhung der Sicherheitsleistung nicht erforderlich.

6. Die Genehmigung war zu erteilen, da bei Einhaltung der in den Abschnitten A und C festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen und antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens (Abschnitt B) entsprechend § 6 Abs. 1 BImSchG

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

7. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen in den Abschnitten A und C ergehen auf der Grundlage des § 12 BImSchG und sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht. Sie dienen dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft. Die Nebenbestimmungen werden wie folgt begründet:

7.1 Leistungsbegrenzungen – Nr. C.1.1 bis C.1.7

Die Festlegungen der Leistungsparameter und der Annahmekriterien erfolgten antragsgemäß und dienen der Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen. Sie dienen ebenso dazu, den Genehmigungsbescheid inhaltlich hinreichend zu bestimmen.

Die Prüfung der Hilfsstoffe zur Schadstoffbelastung in C.1.2 soll die Annahme, Lagerung und Beimischung von Abfällen mit schädlichen Verunreinigungen mit Sicherheit ausschließen.

7.2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Nr. C.2.1

Die Regelungen zur Begrenzung der Staubemissionen entsprechen denen der Ausgangsgenehmigung vom 15. Oktober 1993, die nach Nr. 5.1.1 Abs. 7 der TA Luft aus Vorsorgegründen weiterhin maßgeblich sind. Sie dienen sowohl der Minderung der Emissionen an Staub als auch an organischen Verbindungen aus den verunreinigten Böden und Materialien. Damit ist ein hinreichender Schutz gegen Staubemissionen sichergestellt. Die Definition für erdfeucht wurde zur Klarstellung des Sachverhaltes aufgenommen.

Nr. C.2.2

Bei der Festsetzung der Immissionsrichtwerte für die Beurteilungspegel wurde der Ausgangsgenehmigung gefolgt. Anpassungen an die geänderten Betriebszeiten und der veränderten Bebauung im Umfeld wurden berücksichtigt.

Nr. C.2.3 und A.4.

Die Messanordnungen einschließlich der Messanordnung zur wiederkehrenden Messung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe beruhen auf § 28 BImSchG. Für die Festlegung des Messtermins wurde dem bisherigen Messzyklus gefolgt.

Die Anforderungen an die Messstelle und die Messstrecke zur Messung der Luftschadstoffe entsprechen den Forderungen der VDI 4200 bzw. DIN EN 15259:2007. Sie sind erforderlich, um die Messergebnisse repräsentativ und vergleichbar mit anderen Anlagen zu gestalten und Störgrößen, welche die Messergebnisse negativ beeinflussen können, auszuschalten.

Mit der vorherigen Abstimmung über die Einzelheiten der Messdurchführung soll dem Landratsamt Zwickau als zuständiger Überwachungsbehörde die Möglichkeit gegeben werden, die Messbedingungen so zu gestalten, dass die Messergebnisse verwertbare Aussagen liefern.

Nr. 2.4

Die Mitteilungspflicht von Störungen dient der Vorsorge vor möglichen Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft bei einem nicht bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage. Dadurch wird den Behörden die Möglichkeit gegeben, rechtzeitig Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten.

7.3 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

Für die Bewertung der Schadlosigkeit der Verwertung eines Teils der mineralische Abfälle und des Bodenmaterials wird die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 20 (LAGA M20) herangezogen. Diesem Bescheid wurden zugrunde gelegt:

- LAGA M20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln - Allgemeiner Teil (Stand 06.11.2003)
- LAGA M20 TR Boden, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln für die Verwertung von Boden (Stand 05.11.2004)
- LAGA M20 TR Bauschutt, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen – Technische Regeln (Stand 06.11.1997)
- LAGA M20 Probenahme und Analytik, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Probenahme und Analytik (Stand 05.11.2004)

Nr. C.3.1

Das Untersuchungserfordernis ergibt sich aus Nr. 1.2.2.1 der LAGA M20 TR Boden.

Nr. C.3.3

Die Forderungen ergeben sich aus den §§ 6 bis 10 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), wonach Abfälle möglichst hochwertig zu verwerten sind. Gemäß § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Schädliche Auswirkungen der Abfallbewirtschaftung auf Mensch und Umwelt dürfen durch die Vermischung nicht verstärkt werden, das Vermischungsverfahren hat dem Stand der Technik zu entsprechen (§ 9 Abs. 2 KrWG).

Gemäß Nr. 7.1 der Hinweise des SMUL vom 9. Mai 2003 zum Vollzug von § 12 BBodSchV ist Bodenmaterial aus Bodenbehandlungsanlagen zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen mit landwirtschaftlicher Folgenutzung in der Regel nicht geeignet. Auch nach DIN 19731 Nr. 5.6.2 ist aus Vorsorgegründen auf eine entsprechende Verwertung dieser Materialien auf diesen sensiblen Flächen zu verzichten.

Nrn. C.3.2, C.3.4 bis C.3.6

Die Festlegungen ergeben sich aus § 47 KrWG und dienen der Überwachung der Anlage. Für die Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen bestehen Auskunftspflichten.

7.4 Wasserrechtliche Nebenbestimmung

Gemäß § 21 Abs. 2 Verordnung des SMUL über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SächsVAwS) vom 18. April 2000 (GVBl. S. 223), zuletzt geändert am 24. November 2009 (GVBl. S. 670), sind Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe C oder D vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen nach § 20 SächsVAwS überprüfen zu lassen. Die Fristsetzung erfolgte nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, um eine abschnittsweise Prüfung und erforderliche Instandsetzungsmaßnahmen zu ermöglichen.

8. Die Forderungen des Feuerwehramtes der Stadt Zwickau zur Vorlage von Feuerwehrplänen wurden während des Verfahrens erfüllt, alle benötigten Unterlagen liegen jetzt vor.

9. Die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, teilte mit, dass keine arbeitschutzrechtlichen Forderungen bestehen.

10. Die Verwaltungskostenentscheidung in A.7. beruht auf den §§ 1 und 2 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i. d. F. vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (GVBl. S. 130). Die in A.8. festgesetzten Kosten basieren auf §§ 6 und 8 SächsVwKG i. V. mit Anlage 1 zu § 1 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses (9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 (GVBl. S. 410) Lfd. Nr. 55, Tarifstelle 1.4.2. Danach ist eine Rahmengebühr von 200 EUR bis 5.000 EUR vorgegeben.

Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands der Behörde und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten wurde nach Nr. B.II.4 der Verwaltungsvorschrift Kostenfestlegung 2013 vom 11. Oktober 2012 (SächsABl. S. 1324) folgende Gebühr ermittelt:

.. Stunden gehobener Dienst à 52,69 EUR EUR

Auslagen sind nicht entstanden.

Die Kosten in Höhe von EUR sind unter Beachtung der Anlage 1 spätestens bis zum **25. April 2013** zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Zum Sternplatz 7 in 08412 Werdau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes einzulegen.

Schumann
Sachgebietsleiterin
untere Immissionsschutzbehörde